

Gericht: VG Bayreuth
Aktenzeichen: B 1 K 20.691
Sachgebiets-Nr. 440

Rechtsquellen:

- § 21 BJagdG;
- Art. 32 BayJG;
- § 42 Abs. 2 VwGO;

Hauptpunkte:

- Klagebefugnis eines Jagdgenossen gegen bestätigten Abschussplan;
- Abstellen auf Ist-Abschuss einschließlich Fallwild

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig: ja

Urteil der 1. Kammer vom 14. September 2021



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

vertreten durch den Gesellschafter *****

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Landratsamt *****

- Beklagter -

beigeladen:

1. *****

2. *****

wegen

Jagdausübung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 1. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht *****,

die Richterin am Verwaltungsgericht *****,

die Richterin *****,

den ehrenamtlichen Richter ***** und

den ehrenamtlichen Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **14. September 2021** am **14. September 2021**

folgendes

Urteil:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, unter Abänderung des Abschussplans für das Gemeinschaftsjagdrevier R***** für die Jagdjahre 2019 bis 2021 den Abschuss auf 118 Stück Rehwild festzusetzen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Unternehmensgegenstand der Bewirtschaftung eines forstwirtschaftlichen Betriebs. Vertretungsberechtigt ist Herr *****B*****. Sie gehört der Jagdgenossenschaft R***** an und wendet sich gegen den 3-Jahres-Abschlussplan für Rehwild im Gemeinschaftsjagdrevier R***** für 2019 bis 2021, der vom Landratsamt ***** am 11. Juli 2019 bestätigt wurde.

Im Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2018 kommt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ***** bezüglich der Hegegemeinschaft R***** (insgesamt 22 Reviere) zum Ergebnis, dass der Verbiss „zu hoch“ und der Abschussplan deshalb zu erhöhen sei. Die ergänzende Revierweise Aussage zur Verjüngungssituation ergibt für das Jagdrevier R***** eine „zu hohe“ Verbisssbelastung. Die Verbisssituation habe sich gegenüber dem vorangegangenen Forstlichen Gutachten verschlechtert.

Mit E-Mail vom 6. März 2019 beantragte Herr B***** beim Landratsamt die Beteiligung an der Abschussplanung für die Jagdgenossenschaft R*****. Ihm wurden daraufhin vom Landratsamt am 30. April 2019 das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2018, die ergänzende Revierweise Aussage zur Verjüngungssituation sowie der zunächst vorgeschlagene 3-Jahres-Abschussplan für Rehwild vom 30. April 2019

übersandt, außerdem am 15. Mai 2019 die konkreten Abschusszahlen für das Revier R***** für die Jahre 2016 bis 2019.

In seiner E-Mail vom 19. Mai 2019 wies Herr ***** darauf hin, dass die vorgeschlagene Erhöhung von 97 auf 110 Stück zu gering sei und der Abschuss auf mindestens 125 Stück festgesetzt werden müsse. Unter den gegebenen Umständen sei es nicht möglich, genügend Jungpflanzen im Rahmen der Waldverjüngung heranzuziehen.

Einem Aktenvermerk des Sachbearbeiters vom 21. Mai 2019 ist Folgendes zu entnehmen: *Jagdbeiratssitzung des Landratsamts am 14. Mai 2019; Jagdgenossenschaft, Jagdpächter und HG-Leitung haben einen gemeinsamen Vorschlag vorgebracht. Jagdbeirat hat einstimmig zugestimmt. Da Stellungnahme erst im Nachgang dazu einging, wurde diese nach Rücksprache mit SGL und AL als „nicht mehr relevant“ angesehen.*

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 wurde der Klägerin der Abschussplan für das Revier R***** für die Jagdjahre 2019 bis 2021 übermittelt. Dieser weist folgende Feststellungen aus:

	Männliches Wild	Weibliches Wild	Summe männl. u. weibl. Tiere einschl Schmalrehe	Kitze	Summe Rehwild
Vorjahre 2016/17/18					
Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten drei Jahre	24	28	52	45	97
Durchgeführter Abschuss der letzten drei Jahre	25	27	52	40	92
Fallwild der letzten drei Jahre	2	5	7	8	15
Gesamtabgang der letzten drei Jahre	27	32	59	48	107
Planungsjahr-Jagdjahre 2019/20/21					
Abschussvorschlag des Revierinhabers	28	32	60	50	110
Abschussvorschlag des Jagdvorstands Einvernehmen des Revierinhabers: ja	28	32	60	50	110
Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft	28	32	60	50	110

Bestätigter oder festgesetzter Abschuss	28	32	60	50	110
---	----	----	----	----	-----

Mit Schreiben vom 26. August 2019 legte die Klägerin Widerspruch ein. Der Abschuss sei weiter zu erhöhen. Der Zustand der Vegetation habe sich gegenüber 2015 revierweise verschlechtert. Maßgeblich für die Festsetzung sei nicht der alte Plan, sondern der tatsächlich getätigte Abschuss.

Das Landratsamt legte den Widerspruch dem AELF zur fachlichen Stellungnahme vor. Dieses führte mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 aus, dass die Verbissbelastung in der Hegegemeinschaft R***** zu hoch sei und eine Erhöhung des Abschusses empfohlen werde. Die seit 2012 zu erstellende ergänzende Revierweise Aussage attestiere für das Gemeinschaftsjagdrevier R*****, dass das erfolgreiche Aufwachsen der Naturverjüngung von Fichte im Wesentlichen möglich, von Buche und Edellaubbäumen teilweise möglich und von Tanne im Wesentlichen nicht möglich sei. Die Verbissbelastung durch Schalenwild werde als zu hoch bewertet. Die Tendenz der Verbissituation habe sich seit der letzten Aufnahme verschlechtert. An stärker gefährdeten Baumarten sei starker Schalenwildverbiss festzustellen, sodass diese ins Hintertreffen gerieten und von weniger verbissgefährdeten Baumarten überwachsen würden, wodurch eine Entmischung der Verjüngung zu erwarten sei. Nach dem Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Februar 2016 müsse in Hegegemeinschaften, in denen die Abschussempfehlung „erhöhen“ laute, die Erhöhung des Ist-Abschusses der letzten Abschussplanperiode mindestens 10 % betragen. Das AELF gehe davon aus, dass eine intensive Abstimmung zwischen den Beteiligten erfolgt sei und die einschlägigen Vorgaben berücksichtigt worden seien.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 legte das Landratsamt den Widerspruch der Regierung von Oberfranken zur Entscheidung vor, die den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2020 zurückwies.

Mit Schriftsatz vom 5. August 2020, bei Gericht am gleichen Tag eingegangen, erhob die Klägerin Klage. Sie beantragt zuletzt,

unter Abänderung der Abschussplanbestätigung für das Gemeinschaftsjagdrevier R***** für die Jagdjahre 2019 bis 2021 den Abschuss auf mindestens 125 Stück Rehwild festzusetzen, hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, unter Abänderung der

vorgenannten Abschussplanbestätigung den Abschuss neu unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts festzusetzen.

Das Landratsamt habe das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung und die ergänzende Revierweise Aussage zur Verjüngungssituation missachtet, obwohl dies verpflichtend sei. Nicht nur die untere Jagdbehörde sei bei der Festsetzung des Abschussplans an die in § 21 BJagdG, Art. 32 BayJG und § 15 AVBayJG genannten Voraussetzungen gebunden, sondern auch der Jagdausübungsberechtigte. Maßgeblicher Faktor, um auf den Rehwildbestand einwirken zu können, sei der tatsächliche Abgang (Abschüsse inklusive Fallwild). Das Landratsamt gehe nicht von den tatsächlichen Abgängen aus. Das forstliche Gutachten und die Revierweise Aussage würden die Gegebenheiten vor Ort und im Wald erfassen, wie sie sich auf der Grundlage des tatsächlichen Abschusses darstellten. Ein Abstellen auf den „Soll-Abschuss“ wäre reine Spekulation und finde keine Grundlage im Wald vor Ort. Die Situation habe sich laut AELF seit 2015 verschlechtert, obwohl der Abschuss der letzten Jagdperiode um 10 Stück über dem Plan gelegen habe, aber trotzdem um 10 Stück unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Durch Umzäunungen im Revier erhöhe sich der Verbissdruck auf die ungezäunten Flächen.

Mit Schriftsatz vom 24. September 2020 beantragte das Landratsamt,

die Klage abzuweisen.

Der Abschussplan für die Jahre 2016 bis 2018 habe einen Abschuss von 97 Stück Rehwild vorgesehen, der Abschuss habe mit 107 Stück (davon 15 Stück Fallwild) übererfüllt werden können. Die Erhöhung des Abschussplans um 13 Stück auf insgesamt 110 Stück entspreche 13,4 % zum bisherigen Soll-Abschuss und 2,8 % zum Ist-Abschuss. Im Vergleich zu den 92 Stück, die tatsächlich erlegt werden konnten, sei dies eine Erhöhung um 18 Stück (19,5 %). Mit diesem Vorschlag sei der Tatsache hinreichend Rechnung getragen worden, dass die tatsächlichen Abschusszahlen zu erhöhen seien. Die vorgeschriebene Erhöhung müsse vom jeweiligen Jagdpächter auch leistbar und umsetzbar sein, da ansonsten das Ziel der Verbesserung der Verbissbelastung nicht erreicht werden könne. In der Sitzung des Jagdbeirates am 14. Mai 2019 seien nochmals alle Belange gegeneinander abgewogen und unter Berücksichtigung aller Beteiligten eine fachliche Beurteilung abgegeben worden. Der Abschussplanvorschlag sei in der Jagdbeiratssitzung einstimmig bestätigt worden.

Hierauf replizierte die Klägerin mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2020, dass es ihr um einen an die Vegetation angepassten Wildbestand gehe. Der Abschussplan entspreche nicht den

gesetzlichen Vorgaben. Mit einer marginalen Abschusserhöhung würde man gar nichts erreichen, sondern zementiere den status quo für die nächsten Jahre. Die Gesetzeslage erlaube eine Überziehung des Abschussplans um 20 %, was von den Jägern nicht genutzt werde. Der Verbiss sei nach Ansicht des AELF nicht tragbar.

Auf Anforderung durch das Gericht legte das Landratsamt ein Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Februar 2016 vor zur Drei-Jahres-Rehwild-Abschussplanung 2016-2019. Darin heißt es auszugsweise: *„Falls die Abschlussempfehlung des forstlichen Gutachtens „erhöhen“ lautet, muss die Erhöhung des Istabschlusses der letzten Abschussplanperiode mindestens 10 % betragen (bzw. mindestens die Höhe des letzten Sollabschlusses, falls die Untererfüllung größer als 10 % war). Geringere Festsetzungen bedeuten lediglich eine Erhöhung um ein bis 2 Stück Rehwild pro Jagdjahr und bleiben damit waldbaulich wirkungslos. Bei der Empfehlung „deutlich erhöhen“ muss der Ist-Abschuss um mindestens 20 % angehoben werden. Nur wenn der Ist-Abschuss im Revier bereits bei über 10 Stück Rehwild pro 100 ha liegt, kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.“*

Laut weiterem Schreiben der Regierung von Oberfranken an das Landratsamt vom 4. Februar 2019 gelte das vorgenannte Schreiben auch für die Abschussplanung 2019 bis 2021. Vor allem in den nördlichen Landkreisen ***, ***** und ***** zeige sich eine Verbissbelastung nach wie vor auf hohem Niveau, teilweise gar mit ansteigendem Trend. Im Sinn des durch den Klimawandel notwendigen Waldumbaus dürfe in den Anstrengungen nicht nachgelassen werden, in einigen Bereichen seien diese zu verstärken. Der Fokus sei auf dauerhaft „rote“ Hegegemeinschaften zu legen.

In der mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2021 wurden von Seiten der Beteiligten diverse Unterlagen übergeben. In einer Übersicht „Entwicklung der Verbissbelastung im Landkreis ***** gemäß den forstlichen Gutachten 1977 – 2015“ ist für die Hegegemeinschaft R***** für 2015 und 2018 „zu hoch“ vermerkt. Die Verwaltungsstreitsache wurde vertagt. Die Jagdpächter des Gemeinschaftsjagdreviers R*****, Herr *****S***** und Herr *****P****, wurden zum Verfahren beigeladen.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsprotokolle vom 8. Juni 2021 und 14. September 2021 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage gegen die Bestätigung des Abschussplanes der Jagdjahre 2019 bis 2021 durch den Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Oberfranken vom 2. Juli 2020 ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Die Bestätigung des vorgeschlagenen Abschussplans durch den Beklagten ist rechtswidrig, soweit er lediglich den Abschuss von insgesamt 110 Tieren umfasst und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Hinsichtlich einer über den tenorierten Umfang hinausgehenden Erhöhung des Abschussplans bleibt die Klage ohne Erfolg.

1. Die Klägerin ist klagebefugt. Sie macht geltend, dass es wegen der Verbissschäden durch Rehwild nicht möglich sei, eine natürliche Waldverjüngung zu erreichen bzw. dass ergänzende Anpflanzungen gegen Verbiss geschützt werden müssten. Die Regelung des § 21 Abs. 1 BJagdG richtet sich zwar nicht an die einzelnen Jagdgenossen. Im Rahmen der Abschussplanaufstellung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG ist nur der Jagdvorstand als gesetzlicher Vertreter der Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) und nicht der einzelne Jagdgenosse zu beteiligen. In diesem Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG sind die berechtigten Ansprüche u.a. der Forstwirtschaft und damit der Grundeigentümer auf Schutz gegen Wildschäden zu wahren. Der Zweck der Abschussregelung kann nur innerhalb der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG festgesetzten Abschussmodalitäten verwirklicht werden. Diese Vorschrift erweist sich daher als drittschützende Norm, die dem einzelnen Jagdgenossen eine Befugnis zur Klage zuerkennt, da die Möglichkeit besteht, dass durch zu niedrige Abschusszahlen eine Verletzung des Eigentumsrechts am Waldgrundstück durch übermäßigen Verbiss eintreten kann (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 30.3.1995 – 3 C 8/94, BVerwGE 98, 118-125; BayVGh U.v. 30.6.2020 – 19 BV 15.1021 – BeckRS 2020, 16181).

2. In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf es keiner Erörterung, ob Beteiligungsrechte der Klägerin dadurch verletzt wurden, dass ihre Stellungnahme nicht mehr in die Entscheidungsfindung einbezogen worden ist und als irrelevant behandelt wurde. Es spricht einiges dafür, dass der Klägerin die konkreten Abschusszahlen früher als geschehen zugehen hätten können, da der Vertreter des Landratsamts in der mündlichen Verhandlung hierzu erklärte, dass er diese vor der Sitzung erhalten habe. Damit hätte die Klägerin noch vor der Sitzung über die zurückliegenden konkreten Abschusszahlen informiert werden können und sie hätte die Stellungnahme früher abgeben können. Andererseits ist aber auf die durch das BJagdG getroffenen Beteiligungsvorschriften zu verweisen. Bei der Aufstellung des Abschussplanes vertritt der jeweilige Jagdvorstand nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BJagdG die Jagdgenossen. Deren Belange werden damit nur durch den Jagdvorstand selbst wahrgenommen. Ob der Beklagte aufgrund der nachträglich eingetragenen Stellungnahme erneut in das Verfahren hätte eintreten müssen – wobei auch zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der Sachvortrag der Klägerin zur Kenntnis genommen

wurde – bedarf keiner Entscheidung, da die Bestätigung der Abschusszahlen aus den nachfolgend dargestellten Gründe fehlerhaft war.

3. Nach § 21 Abs. 2 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG und § 14 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) sind für Rehwild für jeweils drei Jagdjahre Abschusspläne aufzustellen, die von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen sind. Der Abschuss des Wildes ist gemäß § 21 Abs. 1 BJagdG so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG ist der eingereichte Abschussplan zu bestätigen, wenn er den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevers aufgestellt worden ist. In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan festzusetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 AVBayJG).

Die Jagdbehörde hat bei ihrer Entscheidung § 21 Abs. 1 BJagd zu beachten. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber bei den zu berücksichtigenden Interessen im Rahmen der Abschussplanung dem Schutz der Vegetation und den daraus resultierenden Ansprüchen der Forstwirtschaft einen klaren Vorrang vor der Hege des Wildes eingeräumt. Dies ist insbesondere den verwendeten Formulierungen zu entnehmen, wonach die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft „voll gewahrt“ bleiben müssen und nicht teilweise z.B. durch Ersatz von Wildverbisschäden kompensiert werden können. Die Erhaltung des Wildbestandes und der Schutz von Tierarten kann nur „innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen“ erfolgen. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG spricht ausdrücklich davon, dass vorrangig das Ziel der Waldverjüngung zu berücksichtigen ist. Dieser gesetzlich normierte Vorrang der waldbaulichen vor den jagdlichen Interessen hat seine Ursache insbesondere in der überragenden Bedeutung des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Sauerstoffproduktion und die biologische Vielfalt, aber auch in der bodensichernden Funktion des Waldes. Der Jagdbehörde steht bei der Abschussplanregelung im gesetzlichen Rahmen weder ein planerisches Ermessen noch ein vom Gericht nicht voll nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Das Gericht kann vielmehr die in den Vorschriften gebrauchten

unbestimmten Rechtsbegriffe daraufhin überprüfen, ob die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt richtig gewertet und die verschiedenen Belange entsprechend der Zielvorgabe des Gesetzgebers zutreffend abgewogen hat. Andererseits ist die Abschusszahl nicht mathematisch-logisch, etwa anhand einer normativen Formel zu bestimmen. Insoweit ist der Behörde eine gewisse Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Prüfung des Gerichts beschränkt sich dann darauf, ob sich die Höhe des Abschusses noch in einem vertretbaren Zahlenrahmen befindet (VG Freiburg, U.v. 24.9.2008 – 1 K 430/08 – juris Rn. 25; BayVGH, U.v. 19.5.1998 – 19 B 95.3738 – BeckRS 2005, 28938).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe hat die mündliche Verhandlung gezeigt, dass bereits bei der Ermittlung des Sachverhalts, der der Entscheidung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG zugrunde zu legen ist, nicht eindeutig erkennbar ist, von welcher Grundlage das Landratsamt eigentlich ausgegangen ist. Dies schlägt auf die Abwägung der einzustellenden Interessen, insbesondere die vorrangig zu berücksichtigenden Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz vor Wildschäden und das Ziel der Waldverjüngung durch. Die Bestätigung des Abschussplanvorschlags hält sich nicht in dem zum Schutz des Waldes notwendigen und vertretbaren Rahmen und ist damit rechtswidrig.

a. Ausgangspunkt für die Abschussplanung ist das gem. Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG einzuholende Forstliche Gutachten. Für die Hegegemeinschaft R***** führt das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2018 vom 30. September 2018 nachvollziehbar aus, dass die für den langfristigen Waldumbau und die Stabilisierung notwendige Tanne und Mischbaumarten unter zu hohem bzw. kritischem Verbissdruck stehen. Ohne langfristigen Schutz vor Verbiss würden diese von der Fichte überwachsen und könnten weitgehend nicht in das Bestandsgefüge einwachsen. Im Ergebnis sei daher die Verbissbelastung nicht tragbar, der Abschuss sei zu erhöhen. Die ergänzende Revierweise Aussage für das Jagdrevier R***** kommt zum Ergebnis, dass weniger verbissgefährdete Baumarten (Fichte) verbissgefährdete Arten (Tanne, Buche) überwachsen, was zu einer Entmischung der Verjüngung führe. Ein Aufwachsen der Tanne ohne Schutzvorkehrungen sei im Wesentlichen nicht möglich, bei Buche und Edellaubbäumen nur teilweise möglich. Im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum (Forstliches Gutachten 2015) habe sich die Verbisssituation verschlechtert.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit des Forstlichen Gutachtens 2018 und der ergänzenden Revierweisen Aussage. Diese werden auch von den Beteiligten nicht in Frage gestellt. Anhaltspunkte dafür, dass sich der in den forstlichen Gutachten dargestellte Zustand einzelner Baumarten auf andere Ursachen als den Verbiss zurückführen ließen, sind nicht erkennbar. Aus den behördlichen Unterlagen (Protokoll der Jagdbeiratssitzung vom 14. Mai

2019) ist zudem zu ersehen, dass auch der Beklagte die Notwendigkeit einer Erhöhung der Abschusszahlen gesehen hat, da die Hegegemeinschaft R***** als sog. „rote“ Hegegemeinschaft mit der Abschlussempfehlung „erhöhen“ eingestuft wurde.

Die Vorgehensweise des Beklagten, die in den mündlichen Verhandlungen am 8. Juni und 14. September 2021 geschildert wurde, erweist sich für das Gericht als teilweise widersprüchlich und auch nicht nachvollziehbar. Fraglich ist zunächst, von welchen Zahlen der Beklagte tatsächlich ausging. Die Schilderung eines Ausgleichs innerhalb der Hegegemeinschaft dergestalt, dass versucht wird, bei Revieren mit tragbarer Verbissbelastung die Zahlen zu erhöhen bzw. zu berücksichtigen, ob in einzelnen Revieren die Abschuss leistbar ist und so eine Durchschnittsbetrachtung vorzunehmen (vgl. Sitzungsprotokoll vom 14. September 2021, Seite 4) erscheint wenig transparent und kann dazu führen, dass gerade in Revieren mit hoher Verbissbelastung das mit dem Abschussplan verfolgte Ziel nicht erreicht wird.

Maßgeblicher Faktor, um auf den Rehwildbestand und damit auch auf die durch die Verbissbelastung entstehende forstliche Situation einwirken zu können, ist die Höhe des Abschusses. Bei der Abschussplanung ist daher von den tatsächlichen Gegebenheiten auszugehen, d.h. von dem im zurückliegenden Zeitraum sich ergebenden Gesamtabgang (Abschuss einschl. Fallwild). Das Forstliche Gutachten und die Revierweise Aussage erfasst die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort im Wald und bewertet den Zustand des Waldes bei der Begutachtung der Verbisssituation entsprechend den vorgefundenen tatsächlichen Verbissbelastungen und der Aufwuchssituation der Bäume, die auf dem Wildbestand beruht, wie er sich aufgrund des tatsächlichen „Ist-Abschlusses“ darstellt und nicht, wie er sich bei Annahme des „Soll-Abschlusses“ darstellen würde. Eine Beurteilung der Situation der Waldverjüngung auf Basis des „Soll-Abschlusses“ wäre weder feststellbar noch belastbar nachzuweisen (VG Augsburg U.v. 22.1.2014 – Au 4 K 13.958 – BeckRS 2014, 49881 m.w.N.).

Zwar wird im Protokoll der Jagdbeiratssitzung vom 14. Mai 2019 (Seite 3) das Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Februar 2016 auszugsweise zitiert, wonach bei einer Abschlussempfehlung „erhöhen“ vom Ist-Abschuss der letzten Abschussperiode auszugehen sei. In der mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2021 hat die Vertreterin des Beklagten ausgeführt (Sitzungsprotokoll S. 2), dass man vom Ist-Abschuss ausgegangen sei. Darauf deutet zunächst auch der Wortlaut des Protokolls der Jagdbeiratssitzung auf Seite 2 hin, wonach von einer revierweisen Betrachtung anhand der „Ist-Zahlen“ auszugehen sei, jedoch in Ausnahmefällen (wenn die konkreten Abschusszahlen noch nicht vorliegen) der Soll-Abschuss maßgeblich sein soll. Andererseits hat der Vertreter des Beklagten am 14.

September 2021 erklärt, dass man von den Soll-Abschusszahlen des zurückliegenden Abschussplanzeitraums ausgegangen sei, was der vorstehend angeführten Rechtsprechung widerspricht. Selbst die Regierung von Oberfranken hat sich im Widerspruchsbescheid nicht eindeutig festgelegt, da sie die Erhöhung der Abschusszahlen ausgehend vom Soll-Abschuss, Ist-Abschuss und Ist-Abgang (einschließlich Fallwild) prüfte. Dass bei einer Berechnung auf der Grundlage des Ist-Abgangs lediglich eine Erhöhung um drei Tiere erfolgt und damit das maßgebliche Ziel nicht erreicht werden kann (vgl. auch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Februar 2016), wird nicht näher problematisiert.

Zur Festlegung der konkreten Abschusszahlen hat die Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2021 erklärt, dass man vom Schreiben der Regierung dann abgewichen sei, wenn eine hohe Zahl an Fallwild vorgelegen habe. Man habe diejenigen Jäger, die den Abschussplan (wegen des Fallwildes) erfüllten, nicht bestrafen wollen. Zudem befürchte man, dass ein Jäger, der sein „Soll“ erfüllt habe, wegen der Gefahr der Erhöhung in den nachfolgenden Abschussperioden aufhöre, das Wild zu schießen. Dies sind Überlegungen, die in den Fällen steigender Verbissbelastung vorrangig den Interessen der Jäger vor den Interessen an einer Walderhaltung bzw. Waldverjüngung Rechnung tragen, was vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

Der Vertreter des Beklagten hat am 14. September 2021 ausgeführt (vgl. Seite 4 des Protokolls), man nehme eine Gesamtbetrachtung des Gebiets der Hegegemeinschaft vor und versuche, auch bei Revieren mit niedrigerer Verbissbelastung eine Erhöhung zu erzielen bzw. den Gesichtspunkt mit einzubeziehen, dass in Staatsjagdrevieren der Abschussplan leichter zu erfüllen sei. Das Schreiben der Regierung von Oberfranken auf Erhöhung der Abschusszahlen sehe man nicht revierbezogen.

Mit der so geschilderten Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar, ob und dass sich dadurch eine Reduzierung der Verbissbelastung im Revier R***** überhaupt erreichen lässt. Dass man in Revieren, bei denen die Verbissbelastung nicht so hoch ist oder auch in Staatsrevieren, in denen die Abschusszahlen leichter zu erreichen seien, versucht, trotzdem die Abschusszahlen zu erhöhen, sieht das Gericht im Hinblick auf die konkrete Situation im Revier R***** als nicht ausreichend an. Denn dies führt im konkreten Fall dazu, dass entgegen der Aussage im Forstlichen Gutachten 2018, wonach die unterschiedliche Verbissbelastung in den einzelnen Revieren zu berücksichtigen sei (vgl. dort letzte Seite) und entgegen der Revierweisen Aussage eine nur unbedeutende Erhöhung der Abschusszahlen bestätigt wurde. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass damit eine notwendige revierbezogene Zielerreichung der Waldverjüngung nicht gegeben ist, wenn in anderen Revieren möglicherweise nicht notwendige Erhöhungen der Abschusszahlen erfolgen.

b. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei den Überlegungen des Beklagten sog. Sondereffekte im Hinblick auf das Revier R***** – wie das Wegfallen von Einstandsflächen – eine Rolle gespielt hätten. Der Vertreter des Beklagten hat erklärt, dass Besonderheiten im Revier R***** nicht bekannt gewesen seien. Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass sich der Beklagte damit zufriedengegeben hat, dass von Seiten des Jagdvorstands keine Einwände vorgebracht wurden und damit die Interessen der Forstwirtschaft hinreichend berücksichtigt worden seien.

Der Beigeladene hat aus seiner Sicht in der mündlichen Verhandlung darauf abgestellt, dass er seine Aufgabe vorrangig in der Schaffung und Erhaltung eines gesunden Wildbestandes sehe. Höhere Abschusszahlen lehnt er daher aus diesen Gründen ab und offensichtlich nicht deswegen, weil dies für ihn (auch unter Zuhilfenahme anderer Jagdscheininhaber) aus tatsächlichen Gründen nicht mehr leistbar sei. Soweit er seine Befürchtungen zum Ausdruck gebracht hat, dass ein hoher Abschuss immer auch Auswirkungen auf die Zukunft hat und eine dauerhafte Steigerung der Abschusszahlen irgendwann nicht mehr leistbar sei, erscheint dies zwar nachvollziehbar. Indes kommt es aber vorliegend nur auf den Abschussplan für die Jahre 2019 bis 2021 an. Wenn sich infolge einer Erhöhung der Abschusszahlen eine Verbesserung der Verbissituation einstellt, ist auch wieder mit niedrigeren Abschusszahlen zu rechnen. Auch die Anzahl des Fallwildes, die teilweise von externen Faktoren (Einstandsflächen) abhängt, wie der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, ist für zukünftige Planungen zu berücksichtigen, was dann ggf. zu einer Reduzierung der Abschusszahlen führen kann.

c. Die im Abschussplan erfolgte Erhöhung von lediglich drei Tieren bezogen auf den Gesamtabgang der Jahre 2016 bis 2019 stellt keine relevante Steigerung dar, die geeignet wäre, dem Schutz des Waldes, insbesondere der in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG ausdrücklich genannten Waldverjüngung hinreichend Rechnung zu tragen.

Das Gericht geht bei der Festsetzung der zu erhöhenden Abschusszahlen von folgenden Überlegungen aus: Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AVBayJG kann bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild abhängig von der durch das Forstliche Gutachten bewerteten Verbissbelastung abgewichen werden; bei einer Verbissbelastung, die als zu hoch eingeschätzt wird, um bis zu 20 % vom festgesetzten oder bestätigten Abschussplan. Dieser Rechtsgedanke des § 16 Abs. 1 Satz 3 AVBayJG kann als Orientierung grundsätzlich auch herangezogen werden zur Bestimmung eines vertretbaren Zahlenrahmens für die Abschusszahlen (vgl. VG München, U.v. 9.3.2016 – 7 K 14.1557 – BeckRS 2016, 51271). Dies könnte beispielsweise eine maximale Abschusszahl von 128 Tieren bedeuten. Gleichzeitig ist

aber auch die Vorgabe der Regierung von Oberfranken in deren Schreiben vom 5. Februar 2016 mit in den Blick zu nehmen, die den aus fachlicher Sicht gebotenen Zahlenrahmen für die festzulegenden Abschusszahlen angibt. Bei einer zu hohen Verbissbelastung hat danach eine Erhöhung um mindestens 10 % zu erfolgen. Dies bedeutet ausgehend vom Ist-Abschuss einschließlich des Fallwilds eine Erhöhung auf (aufgerundet) 118 Tiere im Revier R*****. In diesem Zusammenhang kann der in der vorangegangenen Abschussperiode erfolgte Ist-Abgang pro 100 Hektar nicht außer Acht gelassen werden. Dies kommt im Schreiben der Regierung von Oberfranken zum Ausdruck (vgl. Seite 2, dritter Absatz letzter Satz). Aus Sicht des Gerichts ist daher die von der Klägerin geforderte Erhöhung auf 125 Tiere unter Hinweis auf § 16 Abs. 1 Satz 3 AVBayJG nicht angezeigt, weil der Abschuss in den Jahren 2016 bis 2019 (insgesamt 107 Tiere) im Verhältnis zur Größe des Reviers (732 ha spezielle Jagdfläche für Rehwild) bei bereits 15 Tieren pro 100 Hektar liegt, so dass im konkreten Fall des Reviers R***** eine Erhöhung von 10 % angemessen ist.

4. Die Kostenentscheidung folgt § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da die Beigeladenen keinen Sachantrag gestellt und sich so selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben, entspricht es der Billigkeit, dass sie ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und § 124a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die **Zulassung der Berufung** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:	Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift:	Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsrichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsrichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. *****

gez. *****

gez. *****

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5000,00 EUR festgesetzt (§§ 63 Abs.2, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen **Streitwertbeschluss** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

einulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

gez. *****

gez. *****

gez. *****